

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.00045 vom 20. März 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-03-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2007.00045](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2007.00045)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.00045 du 20 mars 2007

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.00045 del 20 marzo 2007

## Erwägungen

### E. 1

1.1. Streitig und zu präzisieren ist, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht auf die vom Beschwerdeführer am 14. August 2006 erhobene Einsprache (Urk. 6/112 = 18/23) gegen die Rentenverfugung vom 17. November 2005 (Urk. 6/108 = 18/36) nicht eingetreten ist.

1.2. Soweit der Beschwerdeführer in der Beschwerdeschrift vom 12. Januar 2007 (Urk. 1) lediglich beiläufig und ohne ausdrückliche Antragstellung moniert, die Beschwerdegegnerin habe es unterlassen, über den mit Schreiben vom 1. Dezember 2005 (Urk. 16 = 18/32) geltend gemachten Anspruch auf eine weitere Kinderrente für die in Ausbildung befindliche Tochter E. \_\_\_ zu befinden (S. 2 Ziff. II/4), erweist sich ein allfälliges Rechtsverweigerungs- beziehungsweise -verzögerungsanliegen (vgl. Art. 56 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]) mit Erlass der Verwaltungsverfugung vom 8. Februar 2007 (Urk. 14 = 18/1) ohnehin als gegenstandslos und bedarf folglich keiner weiteren Erörterung.

### E. 2

2.1. Über Leistungen, Forderungen und Anordnungen, die erheblich sind oder mit denen die betroffene Person nicht einverstanden ist, hat der Versicherungsträger schriftlich Verfügungen zu erlassen (Art. 49 Abs. 1 ATSG). Die Verfügungen werden mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen. Sie sind zu begründen, wenn sie den Begehren der Parteien nicht voll entsprechen. Aus einer mangelhaften Eröffnung einer Verfügung darf der betroffenen Person kein Nachteil erwachsen (Art. 49 Abs. 3 ATSG).

Gegen Verfügungen kann innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden; davon ausgenommen sind prozess- und verfahrensleitende Verfügungen (Art. 52 Abs. 1 ATSG). Einsprachen müssen ein Rechtsbegehren und eine Begründung enthalten (Art. 10 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSV]). Die Einsprache kann - von hier nicht interessierenden Ausnahmen abgesehen - wahlweise schriftlich oder bei persönlicher Vorsprache mündlich erhoben werden (Art. 10 Abs. 2 und 3 ATSV). Die schriftlich erhobene Einsprache muss die Unterschrift der Einsprechenden Person oder ihres Rechtsbeistands enthalten. Bei einer mündlich erhobenen Einsprache hält der Versicherer die Einsprache in einem Protokoll fest; die Person, welche die Einsprache führt, oder ihr Rechtsbeistand muss das Protokoll unterzeichnen (Art. 10 Abs. 4 ATSV). Gemäss der Einsprache den Anforderungen nach Art. 10 Abs. 1 ATSV nicht oder fehlt die Unterschrift, so setzt der Versicherer eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel an und verbindet damit die Androhung, dass sonst auf die Einsprache nicht eingetreten wird (Art. 10 Abs. 5 ATSV; vgl. im übrigen die für die vorliegende Beurteilung gemäss



gesetzlich vorgeschriebenen Schriftlichkeit oder die fehlende Bezeichnung der erlassenden Behörde führen ausnahmsweise zur Nichtigkeit, während die fehlende Begründung keinen Nichtigkeitsgrund setzt. Eine Verfügung ist folglich trotz fehlender Begründung an sich gültig und muss vom Betroffenen während einer bestimmten Frist in einem förmlichen Verfahren angefochten werden, ansonsten sie in Rechtskraft erwächst (vgl. Häfelin/Müller, Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, 5. Aufl., Zürich 2006, Rz 947 ff., insbes. Rz 972 ff.; vgl. auch Zünd, Kommentar zum Gesetz über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, Zürich 1999, N 3 zu Art. 13). Allerdings muss bei einer mangelhaften Eröffnung so verfahren werden, dass die Möglichkeit, ein Rechtsmittel zu ergreifen, nicht eingeschränkt oder vereitelt wird, was bedeutet, dass gegebenenfalls das Rechtsmittel trotz verspäteter Einreichung entgegenzunehmen ist (vgl. Kieser, ATSG-Kommentar, Zürich 2003, N 25 zu Art. 49, mit Hinweisen). Im Unterschied zu Mängeln wie etwa der unzutreffenden Rechtsmittelbelehrung oder der Zustellung nicht an den bevollmächtigten Vertreter wird die Rechtsmittelergreifung gegen eine Rentenverfügung der Invalidenversicherung durch das bloße Fehlen des Begründungsbeiblatts ("Verfügungsteil 2") noch nicht unzumutbar eingeschränkt oder vereitelt. Dass der Beschwerdeführer durch die zunächst fehlende Begründung keinen erheblichen Nachteil erlitten hat, ergibt sich aus seiner mit Eingabe vom 14. August 2006 (Urk. 6/112 = 18/23) in nachträglicher Kenntnis des Begründungsbeiblatts ("Verfügungsteil 2") erhobenen und dennoch lediglich mit der Bemerkung: "Dem Versicherten ist unerklärlich, wie Sie eine Restarbeitsfähigkeit feststellen können.", motivierten Einsprache; eine so rudimentäre Rechtsmittelerhebung wäre ohne weiteres bereits nach Kenntnisnahme der fehlerhaften Rentenverfügung vom 17. November 2005 (Urk. 6/108 = 18/36) möglich gewesen, wobei seinerzeit durchaus auch der Umstand der fehlenden Begründung hätte gerügt werden können. Demnach ist von einer Auslösung der Rechtsmittelfrist mit der am 21. November 2005 erfolgten Zustellung der Rentenverfügung vom 17. November 2005 (Urk. 6/108 = 18/36) auszugehen.

Die - beschwerdeweise als "erste Einsprache" bezeichnete (Urk. 1 S. 2 Ziff. II/2) - Eingabe vom 1. Dezember 2005 (Urk. 16 = 18/32) hat folgenden Wortlaut:

Ihre Verfügung vom 17.11.2005

[...]

Ihre Verfügung vom 17. November 2005 ist am 21. November 2005 in unserem Sekretariat eingegangen.

Daraus geht hervor, dass unserem Mitglied ein Invaliditätsgrad von 44 % zugesprochen wurde. Leider fehlt jedoch dazu die detaillierte Verfügung.

[...]

Selbst in Anbetracht der ausdrücklichen Aufforderung der Verwaltung zur Stellungnahme ("Deshalb bitten wir Sie, zu diesen Einwänden Stellung zu nehmen.") ist diesen Ausführungen nach Treu und Glauben noch kein unbedingter Wille zur förmlichen Einleitung eines Einspracheverfahrens zu entnehmen. Der fraglichen Eingabe fehlt daher der Charakter einer fristwahren Rechtsvorkehr. Wie es sich mit den vom Beschwerdeführer angeführten - aktenmässig jedoch nirgends ausgewiesenen (vgl. Urk. 6/1-126, 12/1-15 und 18/1-206) - telefonischen Aufforderungen ("Mahnungen"; Urk. 1

S. 1 Ziff. II/3; Urk. 15) zur Zustellung des fehlenden Begründungsbeiblatts ("Verfügungsteil 2") verhält, kann letztlich offen bleiben, da mündliche Einsprachen ohnehin nicht telefonisch deponiert werden können, sondern zwecks Verurkundung eine persönliche Vorsprache voraussetzen.

Unter den vorliegenden Begebenheiten vermag die nachträgliche, kommentarlose Zustellung des Begründungsbeiblatts ("Verfügungsteil 2"; Urk. 6/91 = 6/92 = 18/73 = 18/77) am 17. Juli 2006 (vgl. Urk. 18/24) zu keiner Neuauslösung der dannzumal längst abgelaufenen Einsprachefrist zu führen. Zwar enthält das angeforderte Begründungsbeiblatt wiederum eine vorbehaltlose Rechtsmittelbelehrung, indessen durfte der Beschwerdeführer nach dem früheren Verfügungserhalt nicht leichthin und unbesehen von einer erneuten Fristauslösung ausgehen; es fehlt die hierfür erforderliche tragfähige Vertrauensgrundlage (vgl. BGE 115 Ia 20 Erw. 4c; vgl. auch BGE 118 V 190). Die spätere Entgegennahme des fehlenden Begründungsbeiblatts bleibt somit für die Frage der Fristwahrung rechtlich unbeachtlich (vgl. BGE 119 V 94 Erw. 4b/aa, mit Hinweisen).

Würde man zugunsten des Beschwerdeführers noch von einer (Neu-)Auslösung der 30-tägigen Einsprachefrist am 17. Juli 2006 ausgehen, könnte die entsprechende Frist durch die Eingabe vom 14. August 2006 (Urk. 6/112 = 18/23) jedenfalls nicht als gewahrt gelten. Das fragliche Schreiben, worin zwar ein klarer Einsprachewille artikuliert und die Zusprechung einer ganzen Invalidenrente beantragt wird (S. 1 Antrag und Ziff. I/1), erweist sich hinsichtlich des Begründungserfordernisses als klar ungenügend; zwar sind an die Einsprachebegründung praxisgemäss keine allzu hohen Anforderungen zu stellen, doch greift der pauschale Hinweis: "Dem Versicherten ist unerklärlich, wie Sie eine Restarbeitsfähigkeit feststellen können." (S. 2 Ziff. II), angesichts der im ausdrücklichen Einverständnis des Beschwerdeführers durchgeführtten (vgl. Urk. 6/81 = 18/95) MEDAS-Begutachtung (Gutachten des Zentrums F. \_\_\_\_, ' \_\_\_\_, vom 16. August 2005 [Urk. 6/87 = 18/80]) deutlich zu kurz. Das abschliessende Ersuchen: "Deshalb bitten wir Sie höflich, unseren eingangs gestellten Antrag gutzuheissen oder eine mündliche Verhandlung mit Protokollierung anzuberaumen." (Urk. 6/112 = 18/23, je S. 2 Ziff. II), läuft angesichts der gewählten Schriftlichkeit und gleichzeitigen offensichtlichen Unzulänglichkeit der Einspracheerhebung auf eine rechtsmissbräuchliche Umgehung der gesetzlichen Frist zur gehörigen Einsprachebegründung hinaus. Da ein solches Verhalten des gewerkschaftlich vertretenen Beschwerdeführers keinen Rechtsschutz verdient, bestand für die Beschwerdegegnerin folglich auch keine Veranlassung zur Nachfristansetzung zwecks Einspracheverbesserung.

3. Nach dem Gesagten erweist sich der vorinstanzliche Nichteintretensentscheid mithin als rechtsens.

Zusammengefasst führt dies zur entschuldigungslosen Beschwerdeabweisung unter Kostenfolge zulasten des Beschwerdeführers (per 1. Juli 2006 in Kraft getretene Änderung des IVG vom 16. Dezember 2005 betreffend Massnahmen zur Verfahrensstraffung, insbes. Art. 69 Abs. 1 bis IVG; vgl. auch Art. 61 lit. g ATSG und § 33 f. des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer]).

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten werden auf Fr. 600.-- festgesetzt und dem Beschwerdeführer auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

### **E. 3**

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Heinz Krattinger
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherung (BSV)

sowie nach Eintritt der Rechtskraft an:

- Gerichtskasse

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [BGG]). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.